

Stadthaus
Maximilianstraße 100. 67346 Speyer

Herausgeber
Stadt Speyer

Nr. 007/2025

**Ausgabedatum:
21.02.2025**

Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I. Öffentliche Bekanntmachung – Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Bundestagswahl 2025	Seite 1
II. Sitzung des Personalausschusses am 24.02.2025 - Tagesordnung	Seite 2
III. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am 25.02.2025 - Tagesordnung	Seite 2
IV. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.02.2025 - Tagesordnung	Seite 3
V. Öffentliche Zustellung – Verfügung zur Zwangsstillegung KfZ – SP-DR 72	Seite 3
VI. Öffentliche Bekanntmachung – Verkaufsoffene Sonntage in Speyer	Seite 3
VII. Öffentliche Abgaben-Mahnung (Steuer- und Gebührenmahnung) zum 17.02.2025	Seite 5
VIII. Öffentliche Bekanntmachung – FFH Monitoring	Seite 6
IX. Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 04.03.2025	Seite 7

I. Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der zweiten Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 207 Neustadt-Speyer zur Bundestagswahl

Die zweite Sitzung des Kreiswahlausschusses findet statt am

**Freitag, dem 28.02.2025, um 10:00 Uhr
im Stadtratssitzungssaal, Maximilianstraße 12.**

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Ausschussmitglieder
2. Nachprüfung der Entscheidungen der Wahlvorstände in den Wahlbezirken,
3. Feststellung der Stimmenergebnisse im Wahlkreis
4. Verschiedenes.

Die Sitzung ist öffentlich.

Speyer, den 17.02.2025
gez. Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin und Kreiswahlleiterin

FB 1-110



II. Bekanntmachung über die 6. Sitzung des Personalausschusses am Montag, dem 24.02.2025, 17:00 Uhr, im Ältestenratzzimmer, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. – 6. Personalangelegenheiten
7. Informationen der Verwaltung

FB 1-120

III. Bekanntmachung über die 6. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr am Dienstag, dem 25.02.2025, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Ehemaliges Stoffhaus;
Antrag der FDP-Stadtratsfraktion vom 13.02.2025
2. Berichterstattung zum FDP-Antrag "Konzeption des Postplatzes mit erweitertem gastronomischen Bereich unter Einbezug der "Mittelinsel" und Verbesserungen der temporären" Terrassenpodest;" aus der Stadtratssitzung vom 06.02.2025
3. Fördergebiet Kernstadt Mitte
hier: Einleitung der Bewerbung für die Initiierung eines neuen Städtebauförderprojekts 'Kernstadt Mitte'
4. Beendigung der Erprobungsphase des kostenlosen Kurzzeitparkens; Neufassung der Parkgebührensatzung
5. Baumfällungen im Domgarten
6. Informationen der Verwaltung

B) Nichtöffentliche Sitzung

7. Informationen der Verwaltung

FB 5



IV. Bekanntmachung über die 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 26.02.2025, 16:30 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Jugendstadtrates
2. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung für das Kindertagesstättenjahr 2025/2026 auf der Grundlage der Empfehlungen der Trägerkonferenz vom 14.02.2025
3. Fortschreibung Konzept Sozialraumbudgets gem. § 25 Abs. 5 KiTaG RLP
4. Anpassung des Bereitschaftspflegegeldes für Pflegestellen nach §33 SGB VIII
5. Zweckvereinbarung zur Aufgabenwahrnehmung nach §§ 42 ff SGB VIII über die Aufnahme, Hilfestellung und Weiterverteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
6. Informationen der Verwaltung

FB 4

V. Öffentliche Zustellung - Verfügung zur Zwangsstillegung des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen SP-DR 72

Herrn Marco WENDLER, zuletzt wohnhaft Ziegelofenweg 48 a, 67346 Speyer, wird hiermit die Inbetriebnahme seines Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen SP-DR 72 untersagt. Es wird die Außerbetriebsetzung von Amts wegen ausgesprochen.

Das der Verfügung zugrunde liegende Schreiben vom 17.02.2025 kann bei der Stadtverwaltung Speyer, Bürgerbüro II, Industriestraße 23, Zimmer 3+4, 67346 Speyer während der Öffnungszeiten eingesehen werden und gilt hiermit als öffentlich zugestellt.

FB 2-230

VI. Rechtsverordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in den Verkaufsstellen der Stadt Speyer am 04.05.2025, 29.06.2025, 21.09.2025 sowie 26.10.2025

Aufgrund des § 10 des Landesladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 in der zur Zt. geltenden Fassung wird für die Stadt Speyer folgende Rechtsverordnung erlassen:



§ 1 Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage

Die Verkaufsstellen der Stadt Speyer im räumlichen Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung dürfen an den Sonntagen 04.05.2025 anlässlich des 2. Garten- und Pflanzenmarktes, 29.06.2025 anlässlich der Frühjahrsmesse, 21.09.2025 anlässlich des Bauernmarkts und 26.10.2025 anlässlich der Herbstmesse in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein. Das räumliche Umfeld umfasst den engen Geltungsbereich der Sondernutzungssatzung (Kernzone Maximilianstraße, Zone A), d.h. den Verlauf der Maximilianstraße mit den angrenzenden Seitenbereichen sowie dem Stadteingang am Postplatz und das Kaiserdom-Umfeld bis zum Historischen Museum.

§ 2 Vorschriften zur Arbeitszeit und zum Schutz von Jugendlichen sowie werdenden und stillenden Müttern

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06.06.1994 (GBBl. 1994 Teil I S. 1170) in der zur Zt. geltenden Fassung sind zu beachten
- (2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden. Die gesetzlichen Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 23. Mai 1917 (BGBl. I S. 1228)) in der z.Zt. gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 3 Führen eines Verzeichnisses

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der am Sonntag beschäftigten Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesem Sonntag gewährte Freistellung zu führen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG geahndet.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965) in der z. Zt. gültigen Fassung geahndet.
- (3) Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag kann nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
- (4) Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 ArbZG in der zur Zt. geltenden Fassung geahndet werden.

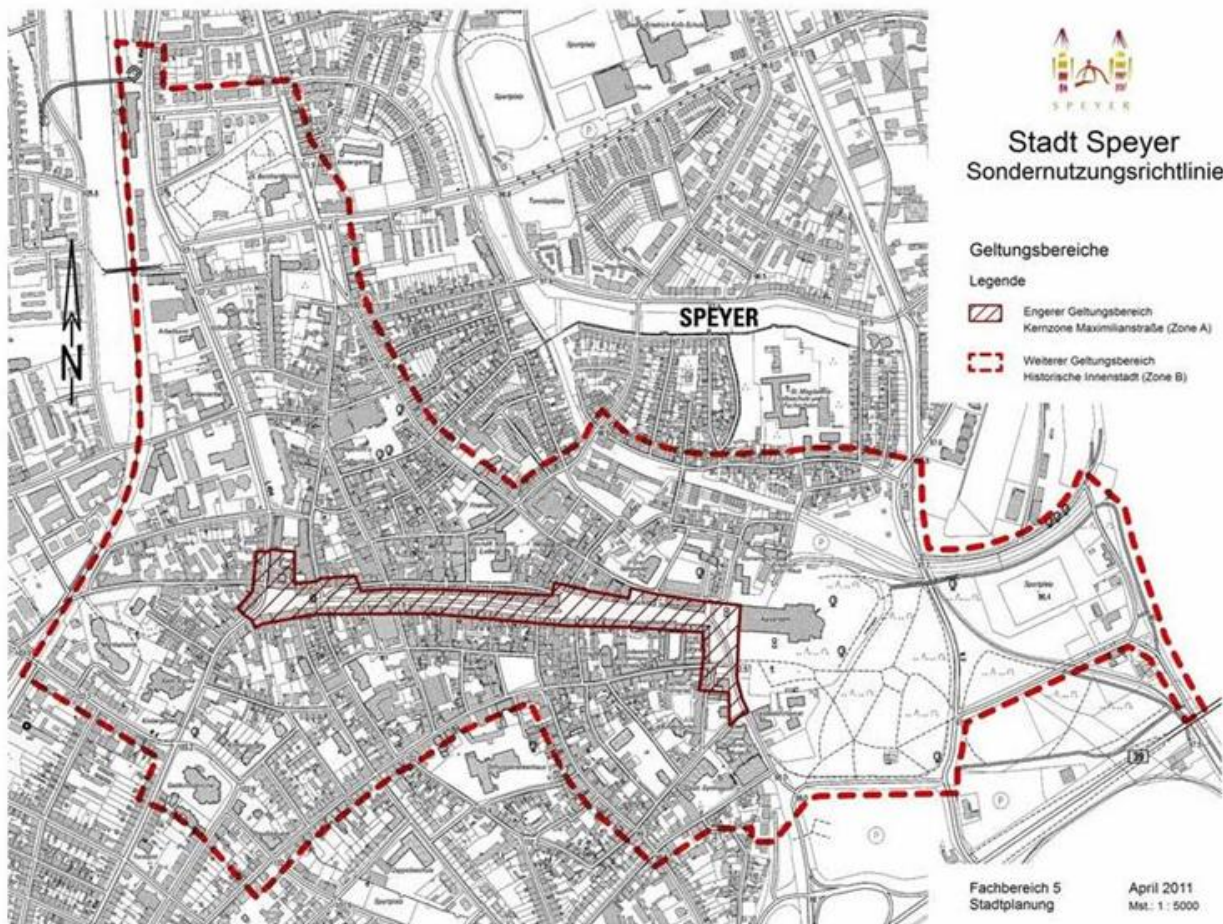
§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Speyer, den 12.02.2025
Stadtverwaltung Speyer
gez. *Stefanie Seiler*
Oberbürgermeisterin

Anlage





FB 2-210

VII. ÖFFENTLICHE ABGABEN-MAHNUNG (Steuer- und Gebühren-Mahnung) § 22 Abs. 2 LVwVG

Die **Stadtkasse Speyer** macht darauf aufmerksam, dass am **17. Februar 2025** folgende Abgaben (Steuer- und Gebührenverpflichtungen) fällig waren:

Grundsteuer	17.02.2025
Ortskirchensteuer	17.02.2025
Gewerbesteuervorauszahlung	17.02.2025
Hundesteuer	17.02.2025
Vergnügungssteuer	17.02.2025

Die Abgaben-/Steuer- und Gebührenpflichtigen, die mit der Entrichtung der genannten Steuern und Gebühren im Rückstand sind, werden hierdurch öffentlich gemahnt.



Die Rückstände sind bis **spätestens 1 Woche nach Veröffentlichung** an die oben bezeichnete Kasse zu zahlen.

Bankverbindungen:

Sparkasse Vorderpfalz	IBAN: DE20 5455 0010 0000 0015 86 BIC: LUHSDE6AXXX
VVR Bank Kur- und Rheinpfalz eG	IBAN: DE44 5479 0000 0000 0430 52 BIC: GENODE61SPE
Postbank Ludwigshafen	IBAN: DE98 5451 0067 0002 0126 79 BIC: PBNKDEFF

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden die fällig gewesenen Abgaben im Wege des Verwaltungs-zwangsverfahrens nach den landesrechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen und auf Grund des § 240 der Abgabenordnung (AO) folgende Säumniszuschläge erhoben:
Für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet 1% des auf volle 50,00 € abgerundeten Betrages.

Die Nebenforderungen werden hiermit festgesetzt.

Wir bitten die Abgabepflichtigen, den Zahlungstermin einzuhalten.

Stadtkasse Speyer
gez. *Rheude*
Kassenverwalterin

FB 1-130

VIII. Öffentliche Bekanntmachung – FFH Monitoring

Ab März 2025 bis November 2025 werden in Rheinland-Pfalz verschiedene Stichproben-flächen im Rahmen des [FFH-Monitoring](#) regelmäßig begangen und das Vorkommen bestimmter Tier- und Pflanzenarten dokumentiert. Dieses Monitoring ist für die Mitgliedsstaaten der EU gemäß Art. 11 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verpflichtend durchzuführen und dient der Überwachung des Erhaltungszustandes der in den Anhängen der Richtlinie verzeichneten Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. des Scheidenblütgrases (*Coleanthus subtilis*), der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) oder des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*). Zudem werden verschiedene Lebensraumtypen, beispielsweise Trockene Heiden oder Borstgrasrasen, untersucht.

Die dabei erhobenen Daten fließen in die Erstellung eines nationalen Berichtes ein, zu dessen Übermittlung an die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie alle 6 Jahre verpflichtet sind. **Die Erhebungen auf den Probeflächen haben keinen Einfluss auf die bestehende oder zukünftige Nutzung der Flächen.**

Die Erfassungen erfolgen im Auftrag des Landes, vertreten durch das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU). Das LfU beauftragt dafür ausgewiesene Experten. Damit diese externen Kartierenden im Gelände zu erkennen sind, werden sie vom LfU mit einem Schild ausgestattet, auf dem steht:



„Kartierung Naturschutz – Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz“. Das Schild ist mit einem Dienstsiegel versehen. Darüber hinaus werden die beauftragten Experten vom LfU verpflichtet, die Beauftragung im Fahrzeug bereitzuhalten.

Im Rahmen der Erhebungen für das FFH-Monitoring ist es den Kartierenden grundsätzlich erlaubt, Grundstücke zu betreten (§ 2 LNatSchG).

Mehr Informationen finden Sie hier: [Beobachtung und Monitoring . Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz](#)

FB 2-250

IX. Energieberatung der Verbraucherzentrale Nachhaltiger Strom vom Balkon?

Wer einen Teil seiner Stromkosten durch selbsterzeugten Solarstrom abdecken will, aber kein geeignetes Dach hat oder in einer Mietwohnung wohnt, kann ein Steckersolargerät auf dem Balkon als Option in Betracht ziehen.

Ein Steckersolargerät besteht in der Regel aus einem oder zwei Solarmodulen (je ca. 1,1 Meter mal 1,70 Meter), einem Wechselrichter und einem Anschlusskabel mit Steckverbindung für das Verbinden mit dem Stromnetz. Je nach Sonneneinstrahlung, Modulleistung, -ausrichtung und -neigung können bis zu 15 % des Stromverbrauchs eines Haushalts durch ein Steckersolargerät abgedeckt werden.

Bei der Anschaffung eines Steckersolargeräts (inkl. Modul(e), Wechselrichter, Kabel mit Stecker, Befestigung) kann man mit Kosten in Höhe von 250 bis 1.000 Euro rechnen. Mit der eigenen PV-Anlage auf dem Balkon können dann jährlich 50 bis 120 Euro Stromkosten eingespart werden, weshalb sich der Kauf nach nur 5 bis 10 Jahren finanziell rentiert.

Mieter haben mittlerweile ein Recht auf Genehmigung der Installation eines Steckersolargerätes. Der Vermieter darf nur noch bei triftigem Grund ablehnen (z. B. Denkmalschutz). Die kleine PV-Anlage muss nur noch bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister angemeldet werden.

Wer sich ausführlicher zum Thema Steckersolargeräte informieren möchte, kann **am Mittwoch, dem 19.03.2025 um 18:00 Uhr** am kostenlosen Webseminar der Verbraucherzentrale „Sonnenenergie auf meinem Balkon“ teilnehmen. Die Anmeldung erfolgt unter: www.verbraucherzentrale-rlp.de/webseminare-rlp. Für weiterführende und individuelle Fragen gibt es die kostenfreie und unabhängige Energieberatung nach Terminvereinbarung.

Die Energieberaterin hat **am Dienstag, dem 04.03.2025 von 14.00 – 18.30 Uhr Sprechstunde** in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter: 06232/14-0.

Energietelefon der Verbraucherzentrale

0800 60 75 600 (kostenfrei)

montags von 9 bis 13 und 14 bis 18 Uhr,

dienstags und donnerstags von 10 bis 13 und 14 bis 17 Uhr



Behördenrufnummer 115

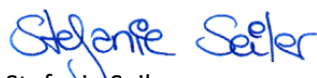
Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen
Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 21.02.2025



Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin

Bezugsnachweis: Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer
Abteilung Hauptverwaltung
Maximilianstraße 100
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

